

GEORG STÖTZEL

## Sprache, Recht und Öffentlichkeit – Gesellschaftliche Relevanz des Themas aus linguistischer Sicht

### Abstract

In Zeiten des moralischen oder technischen Wandels werden die in der Alltagsprache sedimentierten bzw. aufgehobenen Werte und Grenzlinien fragwürdig, und der alltagsprachliche Diskurs gerät in Spannung zu den rechtsprachlichen Spezialdiskursen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung.

Was man sagt, was sagen wir, wann – im Hinblick auf die Abtreibungsproblematik oder das Klonen von Embryonen – „das Leben“ oder „Leben“ beginne, ab wann, sagt man, sagen wir, sei – im Hinblick auf die Organverpflanzung – „der Mensch tot“? Soll die gleichgeschlechtliche Partnerschaft eine „Ehe“ genannt werden, sollten RU 486 und Viagra „Medikamente“ oder „Tötungspille“ bzw. „Lifestylepille“ heißen? Über diese und ähnliche Sach- und Sprachfragen wird bei der Rechtsformulierung im Parlament und seinen Nebenorganen ‚parliert‘ oder bei der Rechtsprechung im Gericht das Urteil „im Namen des Volkes“ (heißt das auch im Namen der Sprache des Volkes?) gesprochen. Was in solchen Brisanzphasen aus sprachwissenschaftlicher Perspektive augenscheinlich wird, soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Einmal geht es um die in den frühen 80er Jahren beobachtbare Wandlung der Verwendung des Wortes *Bullen* (als Bezeichnung von Polizisten) vom beleidigenden Schimpfwort zur umgangssprachlichen Fremd- und Selbstbezeichnung (in Filmen des Schimanski-Genres bzw. in Ausdrücken wie *Bullenballett*, *Bullenorden*) und um die analoge Wandlung in der Rechtsprechung über dieses problematische „Sprachdelikt“.

Zum anderen geht es um den medien-öffentlichen und parlamentarisch-öffentlichen Streit um die Artikulation eines neuen Grenzpunktes zwischen Leben und Tod im Hinblick auf die Organverpflanzung. Dabei besteht das sprachlich Dilemmatische dieses Problemverhalts darin, dass zum Zeitpunkt des *Hirntodes* der Mensch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes durch das Grundgesetz „so tot wie nötig“ und vom Standpunkt der Organspende aus „so lebendig wie möglich“ sein soll.

Immer handelt es sich auch um sprachliche Handlungen mit immensen gesellschaftlichen Folgen.

„Sprache und Recht ... aus sprachwissenschaftlicher Sicht ... und dabei die Perspektive der Öffentlichkeit ein[...]beziehen“ – so forderte es die „thematische Skizze“ der Veranstalter dieser Tagung. Wahrhaft ein weites Feld – alles was Recht ist.

Was fällt uns nicht alles ein, wenn wir aus der Perspektive der Öffentlichkeit auf dieses Feld blicken. In Zeitungen – dem klassischen Öffentlichkeitsme-

dium – wurde vor einem Vierteljahr, als ich mit der Konzipierung dieses Vortrags begann, zum 2. Advent 2000 mitgeteilt, dass ein Gericht eine fristlose Kündigung für gerechtfertigt hält, wenn jemand auf einer Weihnachtsfeier seinen Chef „Arschloch“ nennt, – auch wenn dies zu vorgeschrittener Stunde und nach einigem Alkoholkonsum geschieht. Ein unverzichtbarer prophylaktischer adventlicher Hinweis auf die Übersetzung sprachlicher Verhaltensweisen in die juristische Interpretationssprache und auf lebenspraktische Konsequenzen aus einem Sprachdelikt.

Der Hinweis auf die „vorgeschrittene“ Stunde verdeutlicht, dass das Gericht nicht nur einfach auf den Gebrauch des Wortes abhebt, sondern auch auf den situativen Kontext der Äußerung, der hier allerdings nicht im Sinne „mildernder Umstände“ gewertet wird. Neben solchen klassisch zu nennenden Fällen rechtsbrisanter Sprachgebrauchs des Beleidigens werden in öffentlichen Medien auch Einordnungsprobleme thematisiert, wenn diese begrifflichen Subsumierungen neuartiger oder neu zu bewertender Phänomene von großer praktischer Relevanz sind. So lesen wir in Zeitungen – und hier wird es im wörtlichen Sinne todernt, dass – nach Meinung der Kirche – die Abtreibungspille RU 486 eine „Tötungspille“ sei und nicht als „Medikament“ im Sinne krankenrechtlicher Bestimmungen bezeichnet werden dürfe, denn „Medikament“ bedeute „Heilmittel“, die Schwangerschaft sei aber keine Krankheit, von der die Frau „geheilt“ würde, und folglich sei diese Abtreibungspille auch nicht „erstattungsfähig“ (wie es in der Verwaltungssprache heißt).

In ähnlicher Weise mit dem Blick auf die lebenspraktischen Folgen machten die Zeitungen den erstattungsrechtlich relevanten semantischen Streit öffentlich, ob die Potenzpille Viagra als „Medikament“ interpretiert werden dürfe, ob sie vom Arzt „verordnet“ werden dürfe und von den Krankenkassen erstattet werden müsse, oder ob sie eine privat bezahlbare „Lifestyle-Pille“ sei.

Meldungen bezüglich einer neuen Abtreibungs- und einer neuen Potenzpille verweisen auf juristische Einordnungsprobleme aufgrund wissenschaftlich-technischer Fortschritte hin. Es gibt aber auch Meldungen, die auf sozialen gesellschaftlichen Wandel hinweisen und auf den sich aus diesem Wertewandel ergebenden Wandel in der Rechtsprechung und in der Rechtssprache.

So berichten Zeitungen im Mai 1983 darüber, dass die 6. Kammer des Arbeitsgerichts Frankfurt geurteilt habe: „Keine [unverheiratete!] Frau darf gegen ihren Willen mit Fräulein angedredet werden“. Dieses Urteil stellt sich als nach-vollzogene Verrechtlichung des Realitätswandels dar, der sich im Verlauf der Gleichberechtigungs- und Emanzipationsdiskussion vollzogen hat, als sich die Sichtweisen des Geschlechterverhältnisses veränderten. Ebenso berichten die öffentlichen Medien intensiv über rechtsrelevante Konflikte auf dem besonders heiklen Feld des Verhältnisses von Bürgern zu Repräsentanten des Staates in Form von Polizisten oder Soldaten. Obrigkeitsstaatliches Denken wird in der Verurteilung einer Nürnberger Marktfrau gesehen, die Polizisten mit dem in ihrem Soziolekt üblichen, aber juristisch

bedenklichen Pronomen *du* angedredet hatte. Am Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1994 über die Verwendung des Tucholsky-Zitats „Soldaten sind Mörder“ und seiner öffentlichen Rezeption ließ sich zeigen, dass zwar die Rechtsprechung sich von obrigkeitsstaatlichem Denken gelöst hat, dass aber in der Öffentlichkeit Stellvertreter-Konflikte in Form von unauthentischen Urteilsinterpretationen ausgetragen wurden, wonach die „Ehre der Bundeswehr“ nicht genügend geschützt worden sei.<sup>1</sup>

An den Titeln der Vorträge dieser Tagung erkennt man, dass bezüglich des gewählten Themas Sprachwissenschaftler und Sprachwissenschaftlerinnen in vielfacher Hinsicht ihre Kompetenz eingebracht haben. Ich möchte in meiner Analyse das Verhältnis von Rechtsprechung und Gesetzgebung als Rechtsformulierung auf der einen Seite und von gesellschaftlichem und sprachlichem Wandel auf der anderen Seite behandeln. Mit dem Akzent auf Sprachwandel und Rechtswandel möchte ich also einen ganz bestimmten Aspekt des Verhältnisses von Allgemeinsprache und Rechtssprache in den Vordergrund stellen und schließe beispielsweise die Frage der Verständlichkeitsforschung – „Wie kann Rechtssprache in Umgangssprache übersetzt werden?“ – aus. Vielmehr möchte ich anhand von Beispielen zeigen, welche Probleme in Brisanzphasen des Verhältnisses von allgemeinsprachlichem Diskurs und rechtssprachlichen Spezialdiskursen augenscheinlich werden.

Bei gesellschaftlichem Wandel, der sich als Wandel sittlicher Werte vollziehen und in einer Wertediskussion reflektieren kann, oder der sich durch technischen Wandel und neu zu bewertende Handlungsmöglichkeiten ergibt, bei solchem Wandel wird das Verhältnis von „Gesellschaftssystem und dem Rechtssystem als Teilsystem des Gesellschaftssystems“<sup>2</sup> brisant. „Allgemein wird heute anerkannt, daß das Recht durch die gesellschaftliche Entwicklung mitbestimmt wird und sie zugleich mitzubestimmen vermag“.<sup>3</sup> Bezüglich dieses Zusammenhangs von Recht und sozialem Wandel gehen Juristen davon aus, dass die Werthaftigkeit „im steten Vollzug des Soziallebens“ sich ändere und dass mit dem Wandel der Stellung zu diesen sozialen Werten auch eine Wandlung beispielsweise der strafrechtlichen Auffassung von der Schutzwürdigkeit dieser Werte verbunden sei. Der Gesetzgeber müsse derartige Wandlungen erfassen und „rechtzeitig“<sup>4</sup> – d. h. der sozialen Praxis in noch gerade akzeptablem Abstand nachhinkend – z. B. Ehebruch als Straftatbestand oder die Tatbestände der Unzucht zwischen Männern aufheben.

Mit der oben zitierten Luhmannschen Interpretation des Rechtssystems

---

<sup>1</sup> Siehe Burkhardt, Arnim (1996): Das Zitat vor Gericht. Linguistische Anmerkungen zur Rezeption eines denkwürdigen Satzes von Kurt Tucholsky. In: Böke, K./Jung M./Wengeler, M. (Hg.) (1996): Öffentlicher Sprachgebrauch. Opladen. S. 138–173.

<sup>2</sup> Luhmann, Niklas (1974): Rechtssystem und Rechtsdogmatik. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz. S. 50.

<sup>3</sup> Luhmann, Niklas (1972): Rechtssoziologie 2. Reinbek bei Hamburg. S. 295.

<sup>4</sup> Otto, Harro (1998): Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte. Berlin/New York. S. 3.

als gesellschaftliches Subsystem wird dem Rechtssystem der traditionale Charakter eines metaphysischen Phänomens genommen und die juristische Ebene zu einem gesellschaftsimmanenten System oder Streitfeld deklariert, das – wie alle gesellschaftlichen Felder – Ergebnis und Motor gesellschaftlicher Auseinandersetzung ist. Bei solchen notwendigerweise interessegebundenen und so verstanden „parteilichen“ Auseinandersetzungen ist die Sprache als realitätskonstitutives und handlungsorientierendes Medium von großer Bedeutung. Infolge dessen fallen Probleme rechtssprachlicher Artikulation sowohl bezüglich normenfixierender Rechtsformulierung wie auch normeninterpretierender Rechtsprechung zumindest teil- oder aspektweise in die Domäne der Sprachwissenschaft. Es versteht sich von selbst, dass Phasen rasanter sozialer Veränderungen besonders aufschlussreich für sprachtheoretische Analysenentwürfe sind, weil in diesen Phasen zwei idiomatische Systeme unterschiedlicher „Gangart“ – zwei Diskursebenen – in Reibung geraten: Das gesamtgesellschaftliche System, dessen Selbstverständnis und Interpretation sich in einer ‚offenen‘, d.m. allgemeinverständlichen öffentlichen, Umgangssprache artikulieren, einerseits – und andererseits das Rechtssystem, das seinen spezifisch begrenzten Ausdruck in einer ‚disziplinierten‘ definitionsmächtigen Rechts- und Verwaltungssprache findet.

Wir veranschaulichen dies an einem für Nichtbetroffene relativ unterhaltsamen Fall. Bei der Anpassung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung an gesellschaftlichen Wandel ist zu beobachten, dass z. B. bei der Beurteilung von Beleidigungen in relativ sensibler Weise das Recht „realistisch“ und differenzierend fortentwickelt wird, indem oft zeitnäher als in Wörterbüchern dem Sprachgebrauch bzw. seinem Wandel nachgespürt wird und die juristische Beurteilung die Veränderung von heiklen, das Persönlichkeitsrecht betreffenden Sprachgebrauch berücksichtigt. Ein illustrativer Fall ist der Beurteilungswandel der Bezeichnung von Polizisten als *Bullen* in den Jahren 1980 bis 1983, den Sie in der Textbeilage belegt finden.

In der frühen Nachkriegszeit wurde der Gebrauch des Wortes *Bullen* als Bezeichnung für Polizisten eindeutig der Gauner- und Verbrechersprache zugewiesen.

Problematische Berühmtheit erlangte in den 70er Jahren das damalige Schimpfwort *Bulle* durch linksterroristische Slogans wie *Auf Bullen darf geschossen werden* und 1987 belegt DER SPIEGEL in seinem Bericht über die beiden Polizistenmorde an der Frankfurter Startbahn West, dass die Demo-Teilnehmer durchweg von *Bullen* sprechen. In einem Brief des mutmaßlichen Besitzers der Tatwaffe steht, es sei möglich, „... die Startbahn zum Kippen zu bringen, wenn wir ... Bullen töten“ (DER SPIEGEL Nr. 47, 16.11.1987, S. 29), – und Dr. Bernhard Vogel (CDU) kommt mit folgender Thematisierung dieses Sprachgebrauchs zu Wort: „Wenn man zum Polizisten *Bulle* sagt, dann ist man eher bereit, auf ihn zu schießen“.

Offenbar unbeeinflusst von diesem etablierten Sprachgebrauch gewaltbereiter Gruppen kommt die deutsche Rechtsprechung – als hätte sie sich zeichentheoretisch an linguistisch-pragmatischen Konzepten orientiert – zu Beginn der 80er Jahre zu einer Beurteilung des allgemeinen Sprachgebrauchs, die die Verwendung des Wortes *Bulle* weitgehend entkriminalisiert.

Sehen wir uns die Phase des Wandels in diesem konkreten Sprachkonflikt genauer an: Ab 1980 kommt es innerhalb der gerichtlichen Instanzen zu Auseinandersetzungen darüber, ob die Bezeichnung (bzw. die „Anrede“) eines Polizisten als *Bulle* als Beleidigung zu bestrafen sei. Im Juli 1980 berichten die Zeitungen über einen Fall, in dem verschiedene Gerichtsinstanzen uneinig über die Beurteilung des Sprachzustandes sind, ob nämlich die öffentliche Verwendung der Bezeichnung *Bulle* eine Beleidigung von Polizisten sei. „Im vorliegenden Fall hatte ein Demonstrant bei einem Einsatz der Polizei im Gelsenkirchener Parkstadion mehrmals gerufen: ‚Schmeißt die Bullen raus‘. Das Amtsgericht hatte darin keine Beleidigung, sondern nur eine Berufsbezeichnung nach der Art der Anrede für den englischen ‚Bobby‘, den französischen ‚Flic‘ oder den amerikanischen ‚Cop‘ gesehen.“ So berichtet die WZ vom 25.07.1980 über ein Urteil offenbar sprachvergleichend und pragmatisch geschulter oder beratener Richter oder Richterinnen.

Das als nächste Instanz angerufene Landgericht Essen dagegen urteilte (so wörtlich die FAZ vom 25.07.1980): „die Bezeichnung ‚Bulle‘ sei in der Umgangssprache noch abwertend und ehrkränkend. Obwohl dieses Wort seit geraumer Zeit häufig gebraucht werde, habe es sich noch nicht derart verselbstständigt, daß es als wertfreie, wenn auch saloppe Berufsbezeichnung gelten könne.“ Die hervorstechendsten Eigenschaften des männlichen Rindviehs „wie Reizbarkeit, dumpfe Angriffslust und blinde Gewaltanwendung haften dem Wort ‚Bulle‘ nach wie vor an und werden so dem Polizeibeamten, der als ‚Bulle‘ bezeichnet wird, beigemessen“.

Auch im weiteren Zitat belegt die FAZ, wie explizit und differenziert sprachbezogen hier juristisch argumentiert wird: Das Gericht verkenne nicht, „daß das Wort ‚Bulle‘ auch durch den häufigen Gebrauch dabei ist, seine negative Bedeutung einzubüßen. Das wird beispielsweise dadurch sichtbar, daß es nicht selten in besonders beleidigenden Zusammensetzungen (Scheißbulle) oder mit Zusätzen (dreckiger Bulle) benutzt wird. Andererseits erweist sich die fortbestehende abwertende Bedeutung aus den Zusammenhängen, in denen es gebraucht wird. Sofern die Polizei als ‚Freund und Helfer‘ tätig wird, findet das Wort ‚Bulle‘ keine Verwendung. Greift sie freilich in hoheitlicher Gewaltausübung ein, ist das Wort ‚Bulle‘ schnell bei der Hand.“ An der Schlagzeile „‚Bulle‘ bald ein Spitzname? Polizisten dürfen sich noch beleidigt fühlen“ erkennt man, dass die FAZ äußerst realistisch einen am wandelnden Sprachgebrauch sich orientierenden juristischen Beurteilungswandel andeutet. Schon hier zeigt sich, dass eine Gegenüberstellung von Rechtssprache und Umgangssprache als Systeme und eine Ana-

lyse von Bedeutungen gleichlautender Ausdrücke in Rechtssprache und Gemeinsprache nicht statisch-kontrastiv bleiben darf. Die hier vorgeschlagene Konzentration auf den Sprachwandel kann uns sehr plastisch darüber belehren, dass die Gegenstände „sprachinfiziert“, genauer: sprachkonstituiert sind. Eine diachron-dynamische Analyse zeigt uns nämlich, dass der Gebrauch des juristischen Terminus *Beleidigung* umstritten ist, weil – sprechakttheoretisch gesprochen – bei identischem Äußerungsakt die Bedingungen für die Realisation der Illokution ‚beleidigen‘ im Fluss sind. In diesen Übergangs- oder Brisanzphasen kommt es zu einer Bewertungskonkurrenz gerichtlicher Instanzen, die dem konkurrierenden Sprachgebrauch in Brisanzphasen der Gemeinsprache im wörtlichen Sinne entspricht. Nur ist – wegen des Entscheidungsdrucks im Hinblick auf die Urteilsfindung – diese Heterogenität im Instanzenweg des Rechtswegestaates utilitaristisch gesteuert. Offenbar wird aber auch, dass die Kriterien für die juristische Beurteilung einer Äußerung als Beleidigung nicht nur sachlich umstritten sind, sondern auch sprachlich diachronisch-fließend. Das zeigt sich, wenn wir zu unserem Fall zurückkehren und ihn weiter verfolgen.

Drei Jahre später kommt es nämlich zu einer gewandelten und überaus medienwirksamen gerichtlichen Beurteilung des Sprachgebrauchs. Im August 1983 bestätigt das Berliner Kammergericht den Freispruch eines Schöffengerichts vom Jahresanfang, das einen Redakteur der Berliner „Tageszeitung“ vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen hatte. Der Redakteur war für den Abdruck von Leserbriefen verantwortlich gewesen, in denen von „Bullen“ die Rede war. Die Richter verhehlen nicht, dass sich das Wort weiter zur Beleidigung eigne, sie stellen aber in Abrede, dass es in jedem Fall des Gebrauchs „automatisch“ eine Beleidigung darstelle, d. h. die Richter berücksichtigen hier offensichtlich den Unterschied von type und token, den Unterschied zwischen Lexikoneintrag und pragmatischer Dimension: „In der Urteilsbegründung sagten die Richter, im Laufe der Zeit sei eine Entwicklung eingetreten, die das Wort ‚Bulle‘ nicht mehr automatisch als eine Beleidigung erscheinen lasse. So gebe es bei der Polizei zum Beispiel eine Tanzgruppe mit dem Namen ‚Bullenballett‘, und es werde ein ‚Bullenorden‘ verliehen.“ (so wörtlich die FAZ vom 22.08.1983)

Die Gerichte konstatieren und werten also bei ihrer Urteilsfindung, dass von Seiten der Polizei *Bulle* in Komposita wie *Bullenballett* sozusagen selbstironisch als Eigenbezeichnung verwendet wird. Von diesen Veränderungen in der Gemeinsprache – sicher unterstützt durch populäre Filme des Schimanski-Genres, in denen *Bulle* als Fremd- und Selbstbezeichnung für Polizei geläufig und normal vorkommt – erfährt man über Zeitungen mehr als in unseren großen Wörterbüchern, die noch 1999 *Bulle* nur als umgangssprachliche und abwertende Fremdbezeichnung von Polizeibeamten anführen.

Verwies die selbstverständliche Benennung des bisher behandelten Diskurstyps *Rechtsprechung* schon selbst darauf, dass das Recht sprachlich ver-

fasst ist, so macht bei dem im zweiten Vortragsteil thematisch zentralen Diskurstyp *Gesetzgebung*, der die parlamentarische Rechtschaffung bezeichnet, nicht schon die Bezeichnung bewusst, dass dieser Prozess eine Sprachhandlung ist, bei der die Delegierten rechtskonstitutiver Organe Kompromissprozesse rhetorisch aushandeln. Diese verfassungsgemäße konkrete Gesetzgebungstätigkeit als Rechtschaffung durch Parlamentarier (d. h. Parlierende) wird aufgefasst als Ausformulierung und Weiterschreibung der Verfassung. Bezüglich des Themas „Sprache, Recht, Öffentlichkeit“ ist das Parlament – wie die Vorträge der Tagung zeigen – ein zentraler Beobachtungsort, eine ausgezeichnete Schnittstelle bezüglich Öffentlichkeit und Recht, insofern hier die Delegierten des Volkes Recht schaffen, das im Namen des Volkes gesprochen wird. Unter sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt sind viele Facetten des Gesetzgebungsvorgangs interessant. Für uns erscheinen mir aber besonders bedeutsam die Aspekte parlamentarischer Gesetzgebung, die zwar auch die arbeitsteilig notwendige Präzisierung betreffen, bei denen aber in erster Linie die parteiliche und mehrheitlich abgestimmte Normierung von Sprachgebrauch augenscheinlich wird.<sup>5</sup>

Öffentliches Interesse haben besonders Gesetzgebungsverfahren hervorgerufen, in denen es um die grundlegenden Begrifflichkeiten menschlicher Gesellschaft geht: Um Leben und Tod, um Ehe und Sexualität, um gesellschaftlichen und technischen Wandel und um die Anpassung der Gesetze an diesen Wandel. Die Rolle von Sprache und Öffentlichkeit bei der parlamentarischen Gesetzgebungsdebatte lässt sich anschaulich demonstrieren und präzisieren an den Diskussionen über den Beginn des Lebens und damit den Beginn der Existenz einer durch das Grundgesetz geschützten Person, wie sie im Zusammenhang der Abtreibungsproblematik geführt wurden. In gleicher Weise aufschlussreich ist etwa die komplementäre Debatte über den Zeitpunkt des Todes, in der im Hinblick auf die Organverpflanzung zu klären war, ab wann ein Mensch tot sei, d. h. als tot gelten solle.<sup>6</sup> Den tiefgehenden Zusammenhang von sprachkonstituierter Wertorientierung der Gesellschaft und Gesetzesbegrifflichkeit demonstrieren auch parlamentarische Debatten über die mögliche rechtliche Anerkennung von Alternativformen der Ehe – seien es nun „eheähnliche Lebensgemeinschaften“ verschiedengeschlechtlicher Partner oder die so genannte „Homo-Ehe“ – oder aber die 25 Jahre dauernde Auseinandersetzung über „Vergewaltigung in der Ehe“ als Verbrechen, die den bisher privaten und rechtlich unzugänglichen Binnen-

---

<sup>5</sup> Sprachliche Präzisionsarbeit und parteiliche Definitionsarbeit mögen geleistet werden bei jeder, auch öffentlich kaum beachteter Gesetzgebungsarbeit – etwa über die gerade in Vorbereitung befindliche „Reform der Ausbildung in den Pflegeberufen“, die „seit Jahren überfällig“ ist (s. Nachrichten aus der Arbeit, Bosch Stiftung, 9. Jg., Ausg. 2.12.2000, S. 1).

<sup>6</sup> Schon Ende der 60er Jahre gab es angesichts der Erfindung so genannter Herz-Lungen-Maschinen ähnliche Probleme, als Zeitungen eine „Neue Definition des Todes“ forderten.

raum Ehe prinzipiell rechtswirksam aufschloss und anderen Lebensräumen gleichstellte.

Die Geschichte der Umsetzung der Verfassungsforderung nach Gleichstellung „unehelicher Kinder“, die heute „Kinder von nicht verheirateten Partnern“ heißen, demonstriert ebenso das dynamische Verhältnis von gemeinsprachlichem und juristischem Sprachspiel (das Wittgenstein als Verknüpfung von Rede- und Lebensformen definiert hat) wie auch die Diskussion über die typologische Differenzierung in „weiche“ und „harte“ Pornographie. Wir haben bei unseren Arbeiten am Handbuch „Kontroverse Begriffe“<sup>7</sup> und bei den laufenden Arbeiten an einem kleinen zeitgeschichtlichen Wörterbuch<sup>8</sup>, das die Ergebnisse unserer Diskursanalysen lexikographisch aufbereitet, gemerkt, dass es bei einer ganzen Anzahl umstrittener Wörter immer auch einen juristischen Aspekt gibt. Zur Veranschaulichung habe ich Ihnen sechs Artikel des neuen kleinen Wörterbuchs in die Hand gegeben (Stichwörter: *Aids*, *RU486/Abtreibungspille*, *Berufsverbot*, *Doppelpass/doppelte Staatsbürgerschaft*, *Lauschangriff*, *Pornographie*).

Da die rechtliche Problematik immer auch eine rechtssprachliche Thematik impliziert und da der juristische Fachdiskurs sowohl durch Interpretations- als auch die Legitimationsverpflichtungen natürlicherweise verbunden ist mit der „ordinären“ Sprache, in der er seine „Heimat“ hat, existiert eine breite Palette juristischer Literatur zu Problembereichen wie Zensur und Kunst mit Titeln wie „Literatur vor dem Richter“<sup>9</sup> oder „zur Lebenslage nichtehelicher Kinder“<sup>10</sup> oder zu „Wertewandel und Familienrecht“<sup>11</sup> oder über die rechtliche Einordnung der „Nichtehelichen Lebensgemeinschaft“<sup>12</sup>. Diese Literatur ist in Bezug auf heterogenen Sprachgebrauch und unterschiedliche Wertsetzungs-Argumentationen in der Gemeinsprache mindestens so aufschlussreich und relevant wie die bisher von der Sprachwissenschaft als einseitige Diät bevorzugten Kontroversen im Bereich „Sprache und Politik“. Im Rahmen dieses Vortrags können wir an einem Beispiel einige Aspekte verdeutlichen, die auch in den ausgehändigten Zeitungstexten belegt sind.

<sup>7</sup> Stötzel, Georg/Wengeler, Martin (1995): *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin/New York.

<sup>8</sup> Erscheint 2002 bei Olms, Hildesheim.

<sup>9</sup> Dankert, Birgit/Zechlin, Lothar (Hg.) (1988): *Literatur vor dem Richter*. Baden-Baden; Buschbaum, Silke (1997): *Literarische Zensur in der BRD nach 1945*. Frankfurt am Main.

<sup>10</sup> Vaskovics, L. A./Rost, H./Rupp, M. (1997): *Lebenslage nichtehelicher Kinder. Rechtstatachliche Untersuchung zu Lebenslagen und Entwicklungsverläufen nichtehelicher Kinder*. Bonn.

<sup>11</sup> Schwab, Dieter (1993): *Wertewandel und Familienrecht*. Hannover. (Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft).

<sup>12</sup> Z. B.: de Witt, Siegfried/Huffmann, Johann-Friedrich (1983): *Nichteheliche Lebensgemeinschaft*. München.

Medizinische Erfindungen und neue Operationsmöglichkeiten haben in den letzten 30 Jahren dazu geführt, eine neue Grenze zwischen Leben und Tod zu ziehen, um die Möglichkeiten der Transplantation lebender Organe von Sterbenden ausschöpfen zu können, ohne gegen das Grundrecht auf Schutz des Lebens zu verstoßen.

Bis zum Ende der 50er Jahre galt als verlässliches Todeskriterium der Herz-Kreislauf-Stillstand. Die Möglichkeiten künstlicher Beatmung und Reanimation und das bahnbrechende Ereignis der ersten Herztransplantation 1967 durch Christian Barnard in Kapstadt machten dieses Kriterium obsolet. Als 1968 eine Kommission von Ärzten, Juristen und Ethikern in USA an der Festlegung eines geeigneten Todeskriteriums arbeitet, titeln deutsche Zeitungen: „Neue Definition des Todes gefordert“. Der Tod des Menschen als Person, der sog. *personale Tod* soll nun mit dem Ende der Funktionsfähigkeit des Hirnorgans gleichgesetzt werden. Der Ausdruck *Hirntod* soll den Ausdruck *Tod* ersetzen, der bisher das Lebensende der ganzen Person bezeichnete. Organe betreffend wird von *Funktionsversagen* oder *Absterben* gesprochen, man unterscheidet nun zwischen *biologischem menschlichen Leben*, das durch intensivmedizinische Behandlung nach dem Hirntod weiter erhalten werden kann, und dem *Leben als Person*, dem *personalen menschlichen Leben*, das aktive Hirntätigkeit voraussetzt. 1982 wird die sog. Havard-Definition in ihrer technischen Fassung vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer nach mehrjährigen Beratungen „festgeschrieben“, wonach fünf Ausfallerscheinungen des Zentralnervensystems, die über 12 Stunden gleichzeitig bestehen müssen, als operationalisierte Kriterien des Hirntodes gelten.

In Deutschland erreicht die kontroverse Debatte Ende 1992 – im Vorfeld des ersten deutschen Transplantationsgesetzes – die breite Öffentlichkeit. Es formiert sich eine regelrechte Kampagne gegen die Anerkennung des Hirntodes als Tod eines Menschen; sprachthematisierend wird das neue Todeskriterium als unberechtigte und gefährliche Umdeutung des Todes im Interesse der Transplantationsmedizin abgelehnt. Auch solche Thematisierungen verdeutlichen, dass Rechtswerte sprachliche und moralische Werte sind. 1992 wurde im Leib einer am 8. Oktober für hirntot erklärten Mutter ein ungeborenes Kind – das öffentlich so genannte *Erlanger Baby* – am Leben erhalten und so der Öffentlichkeit anschaulich der Tod als Prozess bewusst gemacht, in dem die Organe ihre Funktion zu unterschiedlichen Zeiten einstellen: d. h. die umgangssprachliche Rede vom Zeitpunkt des Todes wird obsolet, wenn personal Tote biologisch Gebärende sein können.

Das deutsche Parlament beriet 1995 über ein Transplantationsgesetz und hatte das verzwickte Problem zu lösen, eine Lebens- oder Sterbensphase abzugrenzen, in der der Organspender vom Gesichtspunkt der Transplantations-

technik aus so lebendig wie möglich und aus der Grundgesetz-Perspektive so tot wie nötig – nämlich hirntot – sein sollte. Als Institution, die das komplexe und zumeist auch heterogene gesamtgesellschaftliche Interessenspektrum kompromissfähig und idealerweise konsensfähig parliert, fungiert das Parlament als Sprechhandlungsort strittiger und letztendlich mehrheitlicher Entscheidungsfindung und daraus resultierender Gesetzesformulierung. Im skizzierten „Fall“ musste es einen „Gegenstand“, den Grenzpunkt zwischen Leben und Tod, aus zwei schwer zu versöhnenden Gesichtspunkten schaffen: ein ernstes Dilemma, da bei sprachlichen Objekten der Gesichtspunkt – der als point de vue immer auch ein Standpunkt ist – erst den Gegenstand erschafft, wie uns de Saussure belehrt hat.

Natürlich wurden im öffentlichen Streit Argumente und Vokabeln gebraucht, die einen Gesichtspunkt dominant zu setzen suchten und somit einen bestimmten Gegenstand „Tod“ zu erschaffen suchten, im Sinne der „Gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit“.

Die Zeitungen zitieren medizinische Autoritäten wie den Leiter der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Neurologie, der die Gleichsetzung von Tod und Hirntod für „wissenschaftlich und ethisch falsch hält“. Der Hirntod sei höchstens als „beginnendes Sterben“ zu bewerten.

Dagegen werten Ärzteverbände, Juristen und die großen Kirchen den Hirntod als medizinisch klar definiertes und zuverlässiges Todeskriterium. „Ohne Hirn kann der Mensch nichts mehr tun, nichts mehr erfahren, nichts mehr erleiden“, so wird ein Münchner Neurologe in der „Rheinischen Post“ vom 29.6. 1995 zitiert. Die Kirchen sehen die Organentnahme als Eingriff in den Sterbeprozess dann als gerechtfertigt an, wenn sie dem Willen des Spenders entspreche und dem Leben anderer Menschen unmittelbar diene.<sup>13</sup>

In welcher problematischer Spannung der öffentliche gesellschaftliche Diskurs und die parlamentarische Rechtsetzungspraxis stehen, können folgende Äußerungen verdeutlichen:

Am Anfang der brisanten Diskussion in Deutschland stellt die FR Ende 1992 fest: Das Kriterium des Hirntodes ist „gesellschaftlich und kulturell in weiten Teilen der Bevölkerung noch nicht akzeptiert.“

Anlässlich der ersten Lesung 1995 betont die Rheinische Post (29.6.1995, Kommentar von H. Möller), dass ein Transplantationsgesetz notwendig, ja überfällig sei, um Sicherheit in die Praxis der Organverpflanzung zu bringen, dass aber sowohl Zustimmung wie Zweifel „am Hirntod als Kriterium für den Tod“ festzustellen seien. Am 25.6.1997 beschließt der Bundestag mit 2/3-Mehrheit ein Transplantationsgesetz mit der Formulierung, dass „der

<sup>13</sup> Die Lehre von der leiblichen Auferstehung wird in diesem Zusammenhang nicht thematisiert.

Tod des Organspenders nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen“, festgestellt werden solle (RP 26.6.1997, S. 1). Dazu die „Rheinische Post“: „Praktisch bedeutet dies derzeit allerdings den Zeitpunkt des Hirntods“ als Entscheidungskriterium.

Die Verwendung des unscheinbaren Wortes „derzeit“ und anderer Zeitadverbien wie „noch“ oder „noch nicht“ in den Zeitungskomentaren<sup>14</sup> zeigt: Auch die öffentlichen Massenmedien reflektieren die andauernde Veränderlichkeit des ethisch-kulturellen Wertebewusstseins und einen entsprechenden Sprachwandel im Zusammenspiel mit medizinisch-technischen Entwicklungen und Rechtsfixierungen.<sup>15</sup>

An diesen beiden Fällen habe ich exemplarisch das komplexe Zusammenspiel der drei Dimensionen des Vortragsthemas – Sprache, Recht und Öffentlichkeit – darzustellen und dabei den zeichentheoretisch-pragmatischen Begriff der Lebensform als gesellschaftliche Sprachpraxis zu buchstabieren versucht.

Der hier behandelte Problemverhalt des Lebensformen- und Sprachspielewandels im Sinne Wittgensteins hat nicht nur die Aufmerksamkeit der sprachgeschichtlichen oder diskurstheoretischen Forschung gefunden.

Rechtsphilosophische und rechtssoziologische Ansätze gehen schon länger und selbstverständlich gleichermaßen von der Sprachvermitteltheit so genannter Tatsachen und von der Konstitution des Rechtssystems einer Gesellschaft durch die diversen sozialen Kommunikationen aus. Für die „realitätsnahe“ Assimilation von Gesetzgebung und Rechtsprechung haben juristische Institutionen eine Vielzahl von rechtssoziologischen Lebensform-Analysen in Auftrag gegeben, die – im Hinblick auf bestimmte Rechtsfragen – den Mentalitäts- und Wertewandel der unmittelbaren Gegenwart analysieren.

Unsere sprachwissenschaftliche Perspektive richtet sich selbstreflexiv auf die allgemeine gesellschaftliche Selbstverständigungsdiskussion und auf den Nachweis der Relevanz der Sprache bei der Erzeugung des so genannten lebenspraktischen Orientierungswissens. Die juristischen Analysen richten sich auf den gleichen Objektbereich, allerdings mit besonderem Interesse an den etablierten und zukünftigen institutionalisierten „Regelungen“ des Lebens – und auch des Sterbens, wie wir gesehen haben.

---

<sup>14</sup> Ganz ähnlich das „noch“ der FAZ bezüglich der Beleidigung von Polizisten (s. o.).

<sup>15</sup> Am 5.12.98 beispielsweise wird der Erzbischof von Köln Joachim Kardinal Meisner mit der Aussage zitiert, die Identifikation des Hirntodes mit dem Tod des Menschen, von dem das deutsche Transplantationsgesetz ausging, sei wissenschaftlich nicht mehr zu halten (RP 5.12.98 im Zusammenhang mit der Diskussion über das Abtreibungsmittel RU 486).

Die Sprachwissenschaft konzentriert sich auf den öffentlichen Sprachgebrauch als Ausdruck von Realitäts- und Werteverstärkungen und auf gesellschaftliche Relevanzindikatoren wie Sprachheterogenität und Sprachwandel. Die juristischen Lebensformanalysen sind durchweg an der exakten Soziologie orientiert und erzeugen aufgrund statistischer Analysen oft ein reibungserzeugendes Pendant oder Korrektiv zum medienvermittelten öffentlichen Bewusstsein.

So betrachtet bietet das hier aus meiner Sicht behandelte Tagungsthema ein weites Arbeitsfeld an für die vielbeschworene wissenschaftliche Interdisziplinarität.